

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und D. Walicka)

Streithelferin: Doosan Machine Tools Co. Ltd (Seongsan-gu, Südkorea), zugelassen anstelle der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Böhm und S. Overhage)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2015 (Sache R 1052/2015-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Puma und der Doosan Infracore Co. Ltd.

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Dezember 2015 (Sache R 1052/2015-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Puma SE.
3. Die Doosan Machine Tools Co. Ltd trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 4.4.2016.

Urteil des Gerichts vom 10. Oktober 2018 — Rheinmetall Waffe Munition/EUIPO (VANGUARD)

(Rechtssache T-93/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke VANGUARD — Absolute Eintragungshindernisse — Kein beschreibender Charakter — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 427/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Rheinmetall Waffe Munition GmbH (Südheide, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. November 2015 (Sache R 69/2015-2) über die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Wortmarke VANGUARD

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. November 2015 (Sache R 69/2015-2) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 136 vom 18.4.2016.